

23-6418.1/1-1-7679

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens HWR-B3 am
Baldershausener Graben (Maßnahme D) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 82/1, 110/1, 111/0,
112/0, 113/0, 114/0, Gemarkung Oberlauterbach, Markt Pfeffenhausen durch den Markt
Pfeffenhausen

Allgemeine Vorprüfung

Der Markt Pfeffenhausen beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung
des Hochwasserrückhaltebeckens HWR-B3 am Baldershausener Graben (Maßnahme D) auf
den Grundstücken Fl.Nrn. 82/1, 110/1, 111/0, 112/0, 113/0, 114/0, Gemarkung
Oberlauterbach, Markt Pfeffenhausen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer
13.13 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für den Bau eines Deiches
oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, eine allgemeine Vorprüfung
durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass das Schutzkriterium „gesetzlich geschützte
Biotope nach § 30 BNatSchG“ durch das Vorhaben berührt wird. Die fachspezifische
Ausnahmegenehmigung konnte erteilt werden und bei Prüfung aller in Anlage 3 UVPG
aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen
hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen
wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben
keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die
entscheidungs begründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden,
nach vorheriger Terminabsprache, im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen
werden

Landshut, 05.02.2025

Sachgebiet 23

gez.
Matzke